

Beantwortung
von vorab zum JHA am 15.9.2009 eingereichten Fragen

Übertragung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg in freie Trägerschaft

1. Warum hat die Stadträtin für Jugend, Familie und Schule bereits vor Erstellung und Debatte des Haushaltsplanentwurfs für den Doppelhaushalt 2010-11 und vor Beschlussfassung durch die BVV den Einsparvorschlag „Übertragung der bezirklichen Kinder- und Jugendeinrichtungen in freie Trägerschaft“, mit Aktivitäten unternommen?

Beispiele: Belegschaftsversammlung, Aufforderungen an Mitarbeiter sich für eine Bewerbung bei freien Trägern oder den Eingang in den ZEP zu entscheiden, Beauftragung der Verwaltung Ausschreibungsmodalitäten zu erarbeiten o.ä.

Der JHA wurde als Teil des Jugendamtes über die Entwicklungen in der HHP- Diskussion informiert. In den JHA-Sitzungen am 02.06.09 und 16.06.09 wurde durch die Stadträtin und den Jugendamtsdirektor auf die Handlungsnotwendigkeit hingewiesen und das Prüfergebnis in der JHA-Sitzung am 07.07.09 bekannt gegeben. Damit stand nach intensiver Prüfung und Abwägung aller Möglichkeiten die Übertragung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen an freie Träger der Jugendhilfe als einzige Alternative, das Haushaltsdefizit zu minimieren, ohne Angebote nach § 11 KJHG ersatzlos streichen zu müssen

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diese Entwicklungen zeitnah zu informieren, fand am 09.07.2009 unter Beteiligung der Bezirksstadträtin und des Jugendamtsdirektors, der Beschäftigungsvertretungen, des Internen Service und Controlling, der Fach- und Regionalleitungen eine Mitarbeiter/innen-Versammlung statt.

Dieses Vorgehen mit einer zeitnahen Information der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Einrichtungen ergibt sich aus der Erfordernis der Transparenz und des guten Umgangs miteinander, um das beabsichtigte Verfahren auch vor der Debatte und der Beschlussfassung der BVV bekannt zu geben und Gründe zu benennen.

Da der Prozess der Übertragung ein sehr zeitintensiver und gut vorzubereitender ist, wurde die Verwaltung beauftragt, notwendige Vorarbeiten zu leisten (siehe Zeit- und Maßnahmeplan).

Der Vorbehalt der Zustimmung oder Ablehnung durch die BVV ist deutlich formuliert worden, sowohl in den mündlichen wie in den schriftlichen Informationen für die Beteiligten.

2. Es ist bekannt, dass zum Erhalt von Einrichtungen in freier Trägerschaft kommunale Mittel eingesetzt werden, da die freien Träger in der Regel nicht über eigene Mittel verfügen.

Wenn wir davon ausgehen, dass keine Jugendeinrichtung des Bezirks geschlossen wird, dass alle Leistungen qualitativ und quantitativ erhalten bleiben, und dass die Beschäftigten keinerlei Lohn- oder Gehaltseinbußen in Kauf nehmen müssen, warum lässt sich die geplante Einsparung dann nicht in kommunaler Trägerschaft vollziehen?

Wie wäre bei einem Trägerwechsel die tatsächliche Einsparsumme und wodurch resultiert diese genau?

Wie wird gewährleistet, dass nicht auf dem Rücken der Mitarbeiterinnen eingespart wird?

Die Einsparsumme der kameralen Ansätze des Haushaltsplanentwurfs 2010/2011 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Mittelbedarf 2010 bei Verbleib der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	Ansätze Haushaltsplan-Entwurf 2010 (bei Übertragung in freie Trägerschaft bis 01.07.2010)	Ansätze Haushaltsplan-Entwurf 2011 (Übertragung der Einrichtungen abgeschlossen)
Personalmittel	2.632.300	1.265.800	0
Sachmittel*	148.100	77.000	18.000
Transfermittel	1.532.000	2.725.000	3.783.000
Ansätze gesamt:	4.312.400	4.067.800	3.801.000
kamerale Einsparungen:		244.600	511.400

Bei der Realisierung von Personalkosteneinsparungen bzw. der Umsetzung organisationsstruktureller Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sind unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigten oft unvermeidbar. Entsprechend den tarif- und arbeitsvertraglichen Bedingungen des öffentlichen Dienstes beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die Notwendigkeit, in anderweitige Aufgabengebiete zu wechseln; Inhalt und Bestand des Arbeitsvertrages bleiben von derartigen Maßnahmen unberührt. Ein Wechsel zum freien Träger gemäß § 613a BGB setzt eine formale Einverständniserklärung der Beschäftigten voraus; vgl. auch Fragen 5 und 10.

3. Wie beurteilt in diesem Zusammenhang das BA die Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.07.2009 aus der Revisionsverhandlung zur Klage des Stadtjugendrings Dresden, dass nach dem Gleichhandlungsgebot die Zuwendungen (für Personal) an freie Träger in einer solchen Höhe erfolgen müssen, wie Personalkosten bei Durchführung durch die Stadt selbst entstehen?

Die veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes - Entscheidungsgründe sind nach gegenwärtigem Wissensstand nach noch nicht veröffentlicht - bezieht sich auf die Vorgaben des § 74 SGB VIII: "Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten".

Im Land Berlin gibt es keine gesetzlich vorgegebenen Ausstattungsstandards für Personal und Sachmittel in Jugendfreizeitstätten, jedoch ein von der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Bezirken erarbeitetes Modell von strukturellen Standards und Ausstattungsstandards von Jugendfreizeitstätten.

Die Vorlage der Abteilung Jugend zur Übertragung der kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen in Freie Trägerschaft wird am 15.09.2009 dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Inhalt dieser Vorlage werden auch Ausstattungsstandards sein, die die Vorhaltung von Angeboten in personeller und sachlicher Art vergleichbar darstellen.

4. Wie stellt sich im Detail die Untersetzung der eingeplanten Konsolidierungssumme in 2010 bzw. 2011 dar? Welche Verschlechterungen bei den Angeboten bzw. bei den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten erwartet das Bezirksamt? Ist damit gesichert, dass es zu keinem Abfall im Vergleich mit dem Ist-Standard kommt?

Die Untersetzung der eingeplanten Konsolidierungssumme in 2010 bzw. 2011 ist der tabellarischen Aufstellung zu Frage 2 zu entnehmen.

Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind durch Tarifverträge und die angrenzenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen verbindlich geregelt. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen kann daher ausgeschlossen werden. Sofern eine Übertragung eines anderweitigen Aufgabengebietes im Rahmen des Direktionsrechtes des Arbeitgebers erfolgt, stellt dies ebenso keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen dar.

Falls die Mitarbeiter/innen dem Betriebsübergang nach § 613a BGB zustimmen, gelten erst nach Ablauf eines Jahres die arbeitsvertraglichen Regelungen des neuen Trägers.

5. Wie beurteilt die Dezernentin in diesem Zusammenhang die Haltung der Senatsverwaltung für Finanzen, dass mit Übertragung der Aufgabe auch das Personal zu den freien Trägern wechseln soll bzw. die Beschäftigten im Bezirksamt und/oder im Kita-Eigenbetrieb eingesetzt werden sollen bzw. bei Versetzung in den Stellenpool die Personalkosten durch den Bezirk zu ersetzen sind?

Die Haltung der Senatsverwaltung, dass dem Personal der kommunalen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit der Übertragung ein Wechsel zu dem jeweiligen freien Träger angeboten wird, entspricht der Rechtslage des § 613a BGB und ist nicht zu beanstanden. Beschäftigte, die gemäß § 613a BGB von Ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang des Übernahmeangebots zu widersprechen, bleiben Dienstkräfte des Landes Berlin und sind vorrangig in anderweitigen Arbeitsgebieten unterzubringen oder aber dem Personalüberhang zuzuordnen. Die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Besetzung vakanter Aufgabengebiete der Bezirksverwaltung bzw. des Kita-Eigenbetriebes durch Beschäftigte der kommunalen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die dem Trägerwechsel widersprechen, erscheint daher zweifelsohne sinnvoll.

Die von der Senatsverwaltung für Finanzen angesprochene Finanzierung der Personalkosten bis zur Vermittlung der dem Personalüberhang zugeordneten Beschäftigten kann aus fachamtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und bedarf gemeinsamer Anstrengungen der Bezirksverwaltung mit dem Ziel, auf eine entsprechende Haltungsänderung der Senatsverwaltung für Finanzen hinzuwirken.

6. Welche Einrichtungen mit wie vielen Beschäftigten in welchen Berufsgruppen mit welchen Angeboten sollen übertragen werden? Sind darunter Menschen mit Behinderung und in welchem Verhältnis sind Frauen und Männer betroffen? Wie wird das Ausschreibungsverfahren zur Überführung ausgestaltet sein? Wie sieht die Zeitschiene aus?

Die Beantwortung der Fragestellung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einrichtung	Beschäftigte	Sozial- arbeiter/in	Erzieher/in	Frauen	Männer	Schwerbeh. ab GdB 50
Statthaus Böcklerpark	7	1	6	3	4	1
KMAntenne	3	1	2	1	2	1
Wasserturm/X-Tra	5	1	4	2	3	---
NaunynRitze/Civili-P.	7	1	6	4	3	2
Schatzinsel	2	---	2	1	1	---
Kinderbauernhof	1	---	1	---	1	---
CHIP	1	1	---	---	1	---
FZH "Regenbogen"	9	1	8	7	2	---
JFE "Feuerwache"	3	1	2	2	1	---
JFE "KoCa"	3	1	2	2	1	---
KFE "So-nett"	2	1	1	2	---	---
JFE "Skandal"	3	1	2	1	2	---
KFE "Känguruh"	3	1	2	2	1	---
KFE "Nische"	1	1	---	---	1	---
ASP "Forcki"	2	1	1	1	1	---
JFE Liebigstraße	1	---	1	1	---	1
Saldo:	53	13	40	29	24	5

Ein Zeit- und Maßnahmeplan zur Übertragung der kommunalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Freie Trägerschaft ist erarbeitet und Teil der JHA-Vorlage der Abteilung, die am 15.09.2009 in den JHA eingebracht wird.

Die Ausgestaltung eines Auswahlverfahrens ist noch nicht erarbeitet.

7. Wie würde sich nach einer Übertragung das zahlenmäßige Verhältnis zwischen freien Trägern, öffentlichen Trägern und Kooperationen darstellen? Wie soll über das Ausschreibungsverfahren gesichert werden, dass es zu einer Vielfalt der freien Träger kommt, an die überführt wird?

Nach einer Übertragung wird es kein zahlenmäßiges Verhältnis öffentlicher, freier Träger und Kooperationen geben, da beabsichtigt ist, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ausschließlich durch Freie Träger erbringen zu lassen.

In einem Auswahlverfahren wird allen anerkannten Freien Trägern der Jugendhilfe, die an der Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendarbeit Interesse bekunden, die Möglichkeit gegeben, sich zu bewerben. Die einzelnen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit weisen unterschiedliche Profile in den Inhalten der Arbeit als auch bei den Zielgruppen auf. Bei fachlicher Eignung der Bewerber wird diese Vielfaltigkeit des Aufgabenbereiches auch bei der Auswahl berücksichtigt werden.

8. Hat es schon Gespräche mit freien Trägern gegeben, die für eine Übertragung in Frage kämen? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Es haben noch keine Gespräche mit Freien Trägern, die für eine Übertragung in Frage kommen, stattgefunden.

9. Soll bei der Bildung der neuen Zuweisung das Auslaufen des Anwendungstarifvertrages zu einer entsprechenden Erhöhung führen?

Durch die Absenkungsregelungen des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) wurde die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ersetzt durch eine um ca. 10 % verringerte "besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit" und die Vergütung entsprechend vermindert. Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 treten die Absenkungsregelungen des Anwendungs-TV Land Berlin außer Kraft, so dass sich sowohl die Wochenarbeitszeit der Beschäftigten, als auch die Gehälter entsprechend erhöhen.

Das Auslaufen des Anwendungs-TV Land Berlin wird keine Auswirkungen auf die Bildung der durch SenFin für 2010 bereits erfolgten Zuweisungen an die Bezirke haben.

10. Mit welchen rechtlichen Mitteln will das Bezirksamt die Beschäftigten auffordern, sich bei den freien Trägern zu bewerben?

Im § 613a Abs. 5 BGB ist zwingend geregelt, dass die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten sind; gemäß Abs. 6 aaO kann der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

Für eine gesonderte Aufforderung der Beschäftigten durch das Bezirksamt, sich bei den freien Trägern zu bewerben, besteht demnach kein Raum.